

Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) mit der Bitte um Verlängerung der Geltungsdauer und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 23. März 2006 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen und ist am 13. April 2006 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenem Umfang berücksichtigt und ihn fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wie bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung allgemein.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor. Im Juli 2009 wurde deshalb eine Arbeitsgemeinschaft aus Rambøll Management Consulting und dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ beauftragt. Der Mittelstandsbericht 2009 wurde unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (WFB, BIS, BAB, Bremer Bürgerschaftsbank), dem Arbeitsressort, der Bremischen Gleichstellungsstelle, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer) und den Tarifpartnern Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen erstellt. Nach gemeinsamer Auffassung hat sich das Gesetz bewährt. Der der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 10. Februar 2010 und dem Senat und der Bürgerschaft (Landtag) im März 2010 vorgelegten Mittelstandsbericht spricht sich für eine Verlängerung des Gesetzes über den 31. März 2011 hinaus aus (Bericht über die Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen 2009, Seite 76).

Es soll deshalb um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 14 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1) wird die Angabe „31. März 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 23. März 2006 von der Bürgerschaft (Lantag) beschlossen und ist am 13. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenen Umfang berücksichtigt und ihn fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wie bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung allgemein.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor. Im Juli 2009 wurde deshalb eine Arbeitsgemeinschaft aus Rambøll Management Consulting und dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn mit der Erstellung eines Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ beauftragt. Der Mittelstandsbericht 2009 wurde unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (WFB, BIS, BAB, Bremer Bürgschaftsbank), dem Arbeitsressort, der Bremischen Gleichstellungsstelle, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer) und den Tarifpartnern Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen erstellt. Nach deren gemeinsamer Auffassung hat sich das Gesetz bewährt. Der Bericht wurde in der Deputation für Wirtschaft und Häfen am 10. Februar 2010 behandelt und dem Senat und der Bürgerschaft (Landtag) im März 2010 vorgelegt.

Das Mittelstandsförderungsgesetz soll deshalb auf weitere fünf Jahre verlängert werden.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz ist im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in seiner Gültigkeit befristet worden. Sein Fortbestand ist im Ergebnis der Prüfung durch das zuständige Ressort auch über dieses Datum hinaus erforderlich, sodass eine Verlängerung um fünf Jahre bis zum Jahr 2016 vorgenommen wird.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.